

Dezernat, Amt Dezernat Soziales und Gesundheit Sozialamt	Datum 31.01.2023	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 3- 320/23 Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	06.02.2023
Gesundheits- und Sozialausschuss	nicht öffentlich	01.03.2023
Kreisausschuss	nicht öffentlich	13.03.2023
Kreistag	öffentlich	05.04.2023

Betreff

Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie gemäß §§ 35, 42a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum 01.04.2023

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie gemäß §§ 35, 42a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum 01.04.2023 (Anlage 1).

Kai Emanuel
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Begründung zur Drucksache Nr. 3- 320/23

Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie gemäß §§ 35, 42a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zum 01.04.2023

Allgemeines

Der Landkreis Nordsachsen ist als kommunaler Träger für das SGB II bzw. als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zuständig (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 9 Abs. 1 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) bzw. § 11 SächsAGSGB).

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Unterkunfts- bzw. Heizkostenbedarfe sind hierbei stets getrennt zu prüfen. Mangels konkreter gesetzlicher Regelungen zum Angemessenheitsbegriff sind die Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunft durch den zuständigen Leistungsträger nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auf Grundlage eines sogenannten schlüssigen Konzeptes zu bestimmen.

Für den Landkreis Nordsachsen wurde erstmalig zum 01.01.2013 ein schlüssiges Konzept beschlossen (Beschluss-Nr. 416/12 KT vom 19.12.2012). Dieses Konzept wurde zum 01.01.2015 fortgeschrieben (Beschluss-Nr. 067/14 KT vom 10.12.2014).

Das aktuelle schlüssige Konzept trat mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft (Beschluss-Nr. 108/21 KT vom 30.06.2021).

Erforderlichkeit der Fortschreibung

Schlüssige Konzepte bedürfen in Anlehnung an § 22c Abs. 2 SGB II im Abstand von zwei Jahren einer Überprüfung und ggf. einer neuen Festsetzung (BSG-Rechtsprechung). Das derzeitige schlüssige Konzept ist daher ab April 2023 fortzuschreiben.

Die Überprüfung der Unterkunftsrichtwerte erfolgte durch die Firma Koopmann Analytics KG, welche auch bereits das schlüssige Konzept erstellt hat (Anlage 2). Eine neue Ausschreibung/Beauftragung war nicht erforderlich, da die Fortschreibung Bestandteil der Ausschreibung zur Erstellung eines schlüssigen Konzeptes war.

Verfahrensweise

Seitens des Gesetzgebers ist keine Methodik für die Fortschreibung vorgegeben. Es besteht somit für die zuständigen Leistungsträger Methodenfreiheit. Entsprechend der BSG-Rechtsprechung ist eine Indexfortschreibung anhand des vom Statistischen Bundesamt ermittelten bundesdeutschen Verbraucherpreisindex (VPI) ausreichend. Die Firma Koopmann Analytics KG hat für den Landkreis Nordsachsen die Methode der modifizierten Indexfortschreibung gewählt. Bei der modifizierten Indexfortschreibung werden in einem ersten Schritt die Unterkunftsrichtwerte anhand eines geeigneten Preisindex fortgeschrieben. Das sind in diesem Fall die Spezialindizes Sachsen für Nettokaltmiete und kalte Nebenkosten. In einem zweiten Schritt wird geprüft, inwieweit zu den fortgeschriebenen Unterkunftsrichtwerten tatsächlich angemessener Wohnraum angemietet werden kann. Für diesen Abgleich wurde auf die Mieten der IDN-Datenbank für den Zeitraum 04/2022 bis 10/2022 zurückgegriffen. Diese Methode erweist sich letztlich als sachgerechter, da diese bedarfs- und praxisorientierter ist als lediglich die Heranziehung des bundesdeutschen VPI. Insbesondere können damit sowohl der Wohnungsmarkt auf kleinräumiger, regionaler Ebene als auch die Preisentwicklung der einzelnen Wohnungsgrößenklassen berücksichtigt werden.

Ergebnis der Überprüfung

Einige Werte konnten ohne Probleme fortgeschrieben werden. Bei anderen Werten musste mangels Verfügbarkeit ein 10 %-iger Sicherheitsaufschlag erfolgen, so dass mit dem Sicherheitsaufschlag eine ausreichende Verfügbarkeit hergestellt werden kann. Bei weiteren Werten, bei denen trotz eines 10 %-igen Sicherheitsaufschlags keine passende Verfügbarkeit erzielt werden konnte, wird künftig eine Einzelfallprüfung empfohlen.

Da aus Vertrauensschutz- und Wirtschaftlichkeitsgründen im aktuellen Konzept auf eine Absenkung von Richtwerten im Vergleich zum vorigen Konzept verzichtet wurde, die Fortschreibung aber auf Grundlage der sich ursprünglich aus der Mietwerterhebung 2020 ergebenden Daten erfolgte, würden eigentlich faktische Erhöhungen bei einigen Tabellenfeldern nunmehr zu einem geringeren Richtwert führen. Insofern ist es zu empfehlen, an der bisherigen Festlegung auch bei der Fortschreibung festzuhalten und bisher beschlossene Richtwerte nicht zu unterschreiten.

Die Verwaltung schließt sich den Empfehlungen der Firma Koopmann Analytics KG an. Im Übrigen wird auf den Endbericht der Anlage 2 verwiesen.

Einzelfallentscheidungen

Bei den fortgeschriebenen Unterkunftsrichtwerten handelt es sich generell nicht um Höchstgrenzen. Soweit besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen, z. B. eine bestehende Behinderung, können auch höhere Aufwendungen anerkannt werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Fortschreibung der angemessenen Unterkunftsrichtwerte des LK Nordsachsen
Anlage 2 - Bericht Fortschreibung 2023